

---

## Teil A

### Landesbezirkliche Tarifverträge zum TVÖD

#### Inhaltsübersicht

##### Teil A

##### Landesbezirkliche Tarifverträge zum TVÖD

- A 1 Landesbezirklicher Tarifvertrag Nr. 1 (Beihilfen)**
  - A 1.1 Kommentierung zum Landesbezirklichen Tarifvertrag Nr. 1
  
- A 2 2. Landesbezirklicher Tarifvertrag (Wahrung von Besitzständen)**
  - A 2.1 Kommentierung zum 2. Landesbezirklichen Tarifvertrag
  
- A 3 3. Landesbezirklicher Tarifvertrag (Theaterbetriebszulage)**
  - A 3.1 Kommentierung zum 3. Landesbezirklichen Tarifvertrag
  
- A 4 4. Landesbezirklicher Tarifvertrag (Erschwerniszuschläge)**
  - A 4.1 Kommentierung zum 4. Landesbezirklichen Tarifvertrag
  
- A 5 5. Landesbezirklicher Tarifvertrag (Erschwerniszuschläge)**
  - A 5.1 Hinweise zum 5. Landesbezirklichen Tarifvertrag
  
- A 6 6. Landesbezirklicher Tarifvertrag (Zusatzurlaub Psychiatrie)**
  - A 6.1 Kommentierung zum 6. Landesbezirklichen Tarifvertrag
  - A 6.2 Niederschrift über die Tarifverhandlungen
  
- A 7 Tarifvertrag für in der Psychiatrie tätige Ärztinnen und Ärzte vom 20.10.2009**
  - A 7.1 Hinweise zur Durchführung des Tarifvertrages über Zusatzurlaub für in der Psychiatrie tätige Ärztinnen und Ärzte
  
- A 8 7. Landesbezirklicher Tarifvertrag (Erschwerniszuschläge)**
  - A 8.1 Hinweise zum 7. Landesbezirklichen Tarifvertrag
  
- A 9 8. Landesbezirklicher Tarifvertrag (Erschwerniszuschläge)**
  - A 9.1 Hinweise zum 8. Landesbezirklichen Tarifvertrag
  
- A 10 9. Landesbezirklicher Tarifvertrag (Erschwerniszuschläge)**
  - A 10.1 Hinweise zum 9. Landesbezirklichen Tarifvertrag

**A 10**  
**9. Landesbezirklicher Tarifvertrag zu § 23 Abs. 1 TVÜ-  
VKA**  
**vom 1.8.2014<sup>1)</sup>**

Zwischen

dem Kommunalen Arbeitgeberverband Bayern, Sitz München,  
vertreten durch den Vorsitzenden,

und

der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di,  
Landesbezirk Bayern, Sitz München,  
vertreten durch die Landesbezirksleitung

wird zu § 23 Abs. 1 TVÜ-VKA Folgendes vereinbart:

§ 1

Die gem. § 23 Abs. 1 TVÜ-VKA und dem 4. Landesbezirklichen Tarifvertrag vom 5.12.2007 i.V.m. den Bezirkstarifverträgen Nr. 13 zum BMT-G II vom 19.2.1973 bzw. Nr. 3 zum BMT-G II vom 7.4.1967 i.V.m. örtlichen tarifvertraglichen Vereinbarungen zu zahlenden Erschwerniszuschlagsbeträge erhöhen sich mit Wirkung zum 1.3.2014 um 3,3 % und zum 1.3.2015 um weiter 2,4 %. Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Cents unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr aufzurunden.

§ 2

Enthält eine örtliche tarifvertragliche Regelung eine von § 1 abweichende Bestimmung, werden lineare Erhöhungen, die vom 1.3.2014 bis zum 29.2.2016 auf der Grundlage der örtlichen tarifvertraglichen Vereinbarung stattfinden, auf die linearen Erhöhungen gem. § 1 angerechnet. Im Übrigen bleiben etwaige Dynamisierungsklauseln in örtlichen tarifvertraglichen Regelungen über die Erschwerniszuschläge unberührt.

§ 3

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. März 2014 in Kraft.

---

1) Veröffentlicht mit Durchführungshinweisen im KAV-RdSchr. A 12/2014.

## A 10.1

# Hinweise zur Umsetzung der Tarifeinigung 2014 über die Dynamisierung der Erschwerniszuschläge ab 1.3.2014

(KAV-Rundschreiben A 12/2014)

### 1. Allgemeines

Gemäß § 23 Abs. 1 TVÜ-VKA gelten die jeweiligen bezirklichen Regelungen zu Erschwerniszuschlägen zu § 23 Abs. 3 BMT-G auch nach Inkrafttreten des TVöD weiter. Die Tarifvertragsparteien für Bayern haben auf landesbezirklicher Ebene vereinbart, dass auch über den 31.12.2007 hinaus weiterhin die alten Erschwerniszuschlagsregelungen unverändert Anwendung finden. Nach Vereinbarung der neuen Entgeltordnung sollen dann Verhandlungen über eine Neuregelung der zuschlagspflichtigen Arbeiten und der Höhe der Erschwerniszuschläge aufgenommen werden (vgl. Rundschreiben KAV Bayern A 1/2008).

Gemäß Protokollerklärung zu § 23 Abs. 1 TVÜ-VKA ist über eine Anpassung der Erschwerniszuschläge bei allgemeinen Entgelterhöhungen auf landesbezirklicher Ebene zu verhandeln. Dies gilt auch für die Umsetzung der Tariferhöhungen der Entgeltrunde 2014.

### 2. Zu § 1

§ 1 des 9. Landesbezirklichen Tarifvertrages beinhaltet die entsprechende Regelung: Die Erschwerniszuschlagsbeträge erhöhen sich mit Wirkung zum 1.3.2014 um 3,3 % und zum 1.3.2015 um weitere 2,4 %, einheitlich für alle Sparten des TVöD.

Die Erhöhung der Tabellenentgelte aus der Tarifeinigung vom 1.4.2014 betrug ab 1.3.2014 3 %, jedoch mindestens 90 €, und zum 1.3.2015 weitere 2,4 %. Diese lineare Erhöhung wurde auf die Erschwerniszuschläge dahingehend übertragen, dass der Prozentbetrag der linearen Entgeltsteigerung des Jahres 2014 mit Wirkung ab 1.3.2014 unter Berücksichtigung der Mindesterrhöhung von 90 € auf eine Dynamisierung von 3,3 % zusammengefasst wurde und die lineare Erhöhung zum 1.3.2015 weitere 2,4 % beträgt.

Die Erhöhung der Erschwerniszuschlagsbeträge ist rückwirkend mit Wirkung zum 1.3.2014 umzusetzen. Die erhöhten Beträge werden erstmals für die im März erbrachte Leistung gezahlt. Soweit die Erschwerniszuschläge gem. § 24 Abs. 1 Satz 3 TVöD zeitversetzt gezahlt werden, wirkt sich die Erhöhung erst im Zahlungsmonat aus.

### 3. Zu § 2

Teilweise wurden in örtlichen tarifvertraglichen Regelungen, die auf der Grundlage des Bezirkstarifvertrages Nr. 3 zum BMT-G II abgeschlossen wurden, eigene Dynamisierungsklauseln im Fall allgemeiner Entgelterhöhungen vereinbart. Dies war

zwar nach altem Recht weder erforderlich, noch in dem Muster des KAV Bayern für örtliche tarifvertragliche Regelungen zu Erschwerniszuschlägen vorgesehen, wurde aber dennoch in einzelnen Fällen so geregelt. § 2 des 9. Landesbezirklichen Tarifvertrages trägt dem Rechnung – wie schon § 2 des 8. Landesbezirklichen Tarifvertrags im Jahr 2012. Die Dynamisierungsklauseln in örtlichen tarifvertraglichen Regelungen bleiben von dem 9. Landesbezirklichen Tarifvertrag grundsätzlich unberührt. Sie gehen als örtlich nähere Tarifverträge § 1 des 9. Landesbezirklichen Tarifvertrages vor. § 2 des 9. Landesbezirklichen Tarifvertrages regelt, dass nicht zusätzlich zu der örtlichen Dynamisierungsklausel noch die Erhöhung nach § 1 zu erfolgen hat. Wurden die Erschwerniszuschläge bereits aufgrund örtlicher Regelungen erhöht, bleibt es hierbei. Eine Erhöhung der Erschwerniszuschlagsbeträge nach § 1 des 9. Landesbezirklichen Tarifvertrages hat nur noch dann und insoweit stattzufinden, als nicht durch die örtlichen Regelungen bereits eine Dynamisierung um insgesamt 3,3 % zum 1.3.2014 oder eine andere Erhöhungsquote über die gesamte lineare Erhöhung aus der Tarifrunde 2014 wirksam geworden ist.

§ 2 des 9. Landesbezirklichen Tarifvertrages gilt ausschließlich für Dynamisierungsklauseln in örtlichen tarifvertraglichen Regelungen. Enthalten die örtlichen tarifvertraglichen Regelungen keine Dynamisierungsklauseln oder gibt es keine örtliche tarifvertragliche Regelung (z. B. bei Bezahlung der Erschwerniszuschläge auf Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses) hat § 2 des 9. Landesbezirklichen Tarifvertrages keine Bedeutung. In diesen Fällen erfolgt die Anpassung ausschließlich nach § 1 des 9. Landesbezirklichen Tarifvertrages.